

## 1.3.1 Ziele für die Zukunft

Das Zielbild (s. Abb. 1.2) des Regionalen Richtplans der Perspektive des Jahres 2030 und des Regionalen Richtplans sind auf die folgenden Ziele ausgerichtet:

### Entwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums

Die Weiterentwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums innerhalb der heutigen Siedlungsgrenze ermöglicht

Die Verdichtungs- und Entwicklungspotenziale des bestehenden Siedlungsraums werden genutzt. Die Veränderungsprozesse werden so gesteuert, dass die Lebensqualität der menschenstarke Bevölkerungsgruppen erhalten bleibt und der Wohnraum für verschiedene Lebensformen sichergestellt ist. Für den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Dienstleistungsangeboten sind zunehmend geeignete Standorte garantiert.

Bezüglich Geschäftsflächen setzt sich die Stadt Zürich dafür ein, die Standortentwicklungsdynamik die existierenden Standorte von Industrie und Dienstleistungsbetrieben sowie des ertragsschwachen Teils der Kreativwirtschaft zu stärken.

### Landschafts- und Erholungsräume erhalten und stärken

Die prägenden Landschafts- und Grünräume werden für die Bevölkerung langfristig gesichert. Insbesondere die Gewässer mit ihren Uferbereichen werden als zugängliche und vielfältig nutzbare Erholungsräume ausgebildet. Der Naherholungsbedarf der Quartieren und der Ruhe im Wohnumfeld wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Die Grün- und Landschaftsräume sind untereinander ökologisch vernetzt. Sie bieten einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna und erfüllen ihre Funktion für das Lokalklima und den Luftaustausch.

### Historische Entwicklung und differenzierte Verdichtung

Die Vielfalt der Bebauungs- und Freiraumstrukturen bleibt erhalten und wird gestärkt. Die Verdichtung berücksichtigt den historischen Charakter und die Stärkung der Quartiere.

Die Innenentwicklung erfolgt nach einem differenzierten Ansatz mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Bestehende Defizite im Umweltbereich (insbesondere Luft- und Lärmbelastung) werden beseitigt. Die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets wird gestärkt.

Die räumliche Struktur mit Zentrumsgebieten und Quartierzentren wird gestärkt. Die Quartiere werden regionalen, gesamtstädtischen oder quartierbezogenen wirtschaftlichen Schwerpunkten und als attraktive Bebauungsmuster gefördert.

**Beschluss des Regierungsrates vom  
21. Juni 2017** bereit gestellt und der öffentli-  
(RRB Nr, 576/2017)

Das Zielbild stellt eine wichtige Rahmentendenz dar. Die Verdichtung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar, die die Entwicklung darstellt. Die Verdichtung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar, die die Entwicklung darstellt. Die Verdichtung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar, die die Entwicklung darstellt.

Herausgeberin:  
Stadt Zürich  
Hochbaudepartement  
Amt für Städtebau (AfS)

Beteiligte Dienstabteilungen der Stadt Zürich:  
Amt für Städtebau (Gesamtkoordination)  
Departement der Industriellen Betriebe  
Grün Stadt Zürich  
Rechtsdienst Hochbaudepartement  
Stadtentwicklung Zürich  
Tiefbauamt  
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich

Druck:  
GeoPrint-Shop, Zürich

Bezugsquelle:  
Stadt Zürich  
Amt für Städtebau  
Lindenhofstrasse 19  
8021 Zürich

Telefon 044 412 11 11  
afs@zuerich.ch

[www.stadt-zuerich.ch/hochbau](http://www.stadt-zuerich.ch/hochbau)

Zürich, 29. Oktober 2014

<b>Einleitung</b>	<b>5</b>
Stossrichtungen der Gesamtüberarbeitung	5
Verfahren zur Erarbeitung des regionalen Richtplans	5
Aufbau und Verbindlichkeit des regionalen Richtplans	7
Erläuterungen zum vorliegenden Bericht	8
<b>Einwendungen zum regionalen Richtplan</b>	<b>9</b>
<b>0 Allgemeine Einwendungen zum regionalen Richtplan</b>	<b>9</b>
<b>1 Einwendungen zum Kapitel Raumordnungskonzept</b>	<b>11</b>
<b>2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung</b>	<b>13</b>
2.1 Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie Siedlung	13
2.2 Einwendungen zum Kapitel Zentrumsgebiete und Quartierzentren	18
2.3 Einwendungen zum Kapitel Schutzwürdige Ortsbilder	19
2.4 Einwendungen zum Kapitel Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur	20
2.5 Einwendungen zum Kapitel Gebiete mit Nutzungsvorgaben	20
2.6 Einwendungen zum Kapitel Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	22
<b>3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft</b>	<b>23</b>
3.3 Einwendungen zum Kapitel Erholung / Aussichtspunkte	23
3.7 Einwendungen zum Kapitel Vernetzungskorridor, Landschaftsverbindung, Wildübergang	24
<b>4 Einwendungen zum Kapitel Verkehr</b>	<b>26</b>
4.1 Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie	26
4.2 Einwendungen zum Kapitel Strassenverkehr	28
4.3 Einwendungen zum Kapitel Öffentlicher Verkehr	29
4.4 Einwendungen zum Kapitel Fussverkehr	33
4.5 Einwendungen zum Kapitel Veloverkehr	34
4.6 Einwendungen zum Kapitel Parkierung und publikumsintensive Einrichtungen	35

4.7	Einwendungen zum Kapitel Güterverkehr	36
<b>5</b>	<b>Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung</b>	<b>37</b>
5.4	Einwendungen zum Kapitel Energie	37
<b>6</b>	<b>Einwendungen zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen</b>	<b>41</b>

# Einleitung

## Stossrichtungen der Gesamtüberarbeitung

Der regionale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument der Regionen, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (s. § 30 Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich, PBG, SR 700.1). Die Stadt Zürich ist eine eigene Planungsregion und hat damit die gleiche Stellung wie ein regionaler Planungsverband (s. §12 PBG).

Der gültige regionale Richtplan der Stadt Zürich wurde in den 1990er-Jahren erarbeitet (Regierungsratsbeschluss, RRB Nr. 894/2000). Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die Planungsregionen mit Schreiben vom 3. Mai 2010 beauftragt, die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne an die Hand zu nehmen und den neuen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen.

Massgebend waren die Vorgaben und Aufträge aus der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 24. März 2014). Ausserdem die strategischen Grundlagen für die räumliche Entwicklung der Stadt Zürich, wie die Strategien Zürich 2025 (erschienen 2007, aktualisiert 2011) und die Räumliche Entwicklungsstrategie (RES, erschienen 2010).

Der gesamthaft überarbeitete regionale Richtplan wurde analog zum kantonalen Richtplan neu strukturiert und dargestellt. Erstmals wird ein Raumordnungskonzept als strategischer Orientierungsrahmen an den Anfang des regionalen Richtplans gestellt. Bewährte Festlegungen im Bereich Siedlung, Landschaft und Verkehr wurden beibehalten und, wenn nötig, den neuen Verhältnissen angepasst. Die seit 2000 erfolgten Teilrevisionen des regionalen Richtplans wurden mit den Anpassungen aus der Gesamtüberarbeitung zusammengeführt.

Im Zentrum der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans steht die Steuerung der räumlichen Entwicklung vor dem Hintergrund von Bevölkerungszunahme und Wirtschaftsdynamik, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Lebens- und Umweltqualität. Dabei ist das im Rahmen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) und im kantonalen Raumordnungskonzept geforderte Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen berücksichtigt.

## Verfahren zur Erarbeitung des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan Stadt Zürich wurde von folgenden Dienstabteilungen erarbeitet: Amt für Städtebau (Raumordnungskonzept, Kapitel Siedlung), Grün Stadt Zürich (Kapitel Landschaft), Tiefbauamt (Kapitel Verkehr), Departement der Industriellen Betriebe / Energiebeauftragter (Kapitel Versorgung, Entsorgung), Umwelt und Gesundheitsschutz sowie Stadtentwicklung. Weitere relevante Dienstabteilungen wurden einbezogen. Die Federführung für die Gesamtüberarbeitung lag beim Amt für Städtebau.

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans Stadt Zürich gliederte sich in mehrere Phasen und erfolgte in enger Abstimmung mit Planungsträgerinnen und Planungsträgern aus Nachbarregionen und kantonalen Amtsstellen. Für den frühzeitigen und regelmässigen Austausch mit den betroffenen Departementen und Ämtern sowie mit den neben- und übergeordneten Planungsträgerinnen und Planungsträgern bestehen sowohl auf politischer als auch auf fachlicher Ebene geeignete Gefässe.

Mitte 2011 hat der Stadtrat den Entwurf zum regionalen Raumordnungskonzept zuhanden der Baudirektion verabschiedet (STRB 899/2011; s. Richtplantext Kap. 1). Es wurde in enger Abstimmung mit den Nachbarregionen unter Federführung der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) erarbeitet. Seit diesem Beschluss wurde es angepasst und aktualisiert.

Im Anschluss an die Verabschiedung des regionalen Raumordnungskonzepts erstellten die städtischen Dienstabteilungen den ersten Entwurf des regionalen Richtplans. Die erste Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amts für Raumentwicklung (ARE) erfolgte von April bis Juli 2013. Daraufhin wurde die bereinigte Fassung des regionalen Richtplans für die öffentliche Auflage erstellt.

Vor einem Jahr hat der Stadtrat der Fassung der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich für die öffentliche Auflage vom 1. September 2013 zugestimmt (STRB Nr. 881 vom 18. September 2013). Gleichzeitig hat er sie zuhanden des Anhörungsverfahrens im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes verabschiedet. Alle interessierten Personen, Behörden, Vereine und Parteien hatten im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 24. Oktober bis 24. Dezember 2013 die Gelegenheit, sich zum Richtplaninhalt zu äussern. Parallel erfolgte die öffentliche Auflage der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich. Um die komplexe Thematik und die Verknüpfung der beiden Instrumente zu vermitteln, wurden Informationsveranstaltungen und eine Begleitausstellung durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans den Nachbarregionen zur Anhörung und der Baudirektion zur Kenntnis zugestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind 51 Einwendungsschreiben zum regionalen Richtplan eingegangen, davon 6 von Behörden und 45 von Privaten und Verbänden. Insgesamt liegen rund 270 teilweise gleichlautende Anträge vor. Die Anträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Richtplankapitel:

- 55 Anträge zum Richtplan allgemein und zum regionalen Raumordnungskonzept
- 60 Anträge zum Kapitel 2 Siedlung
- 30 Anträge zum Kapitel 3 Landschaft
- 104 Anträge zum Kapitel 4 Verkehr
- 20 Anträge zum Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung

Im Rahmen des vorliegenden Berichts nimmt der Stadtrat zuhanden des Gemeinderats und des Regierungsrats Stellung zu den eingegangenen Einwendungen und erläutert deren Behandlung. Den Kommissionen steht damit in den Beratungen neben dem Richtplantext und den Richtplankarten auch der vorliegende «Erläuterungsbericht zu den Einwendungen» zur Verfügung.

Im Anschluss an die Mitwirkungsphase wurde der regionale Richtplan aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen des Textes und der Karten in den regionalen Richtplan eingeflossen. Anfang Mai 2014 wurde der überarbeitete Richtplan dem Kanton zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Diese war mit dem ersten Vorprüfungsbericht eingefordert worden, unter anderem, weil der Beschluss zum kantonalen Richtplan durch den Kantonsrat (am 24. März 2014 erfolgt) zum Zeitpunkt der ersten Vorprüfung noch nicht vorlag und die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan noch einmal überprüft werden musste. Die Anträge des Kantons konnten im August 2014 zwischen den kantonalen Amtsstellen und den Dienstabteilungen der Stadt Zürich bereinigt werden.

Der regionale Richtplan, zusammen mit dem vorliegenden Erläuterungsbericht zu den Einwendungen wird in der Stadt Zürich vom Gemeinderat verabschiedet (Art. 41<sup>bis</sup> Gemeindeordnung, GO) und auf Antrag der Baudirektion durch den Regierungsrat festgesetzt (§ 32 Abs. 2 PBG).

Wenn erforderlich, kann der Regierungsrat bei der Festsetzung von Anträgen der Regionen abweichen und Anpassungen am regionalen Richtplan vornehmen. Der Entscheid des Regierungsrats ist abschliessend. Damit ist sichergestellt, dass keine Widersprüche zu den übergeordneten Vorgaben des kantonalen Richtplans entstehen können.

## Aufbau und Verbindlichkeit des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan lenkt und koordiniert die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf (§ 21 Abs. 2 PBG).

Der regionale Richtplan besteht aus Text und Karten. Der Richtplantext ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert. Zu sämtlichen Richtplanthemen werden Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objektbezogene Anordnungen; Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an Region und Gemeinde Stadt Zürich) verankert. Die Richtplankarten umfassen die Themen «Siedlung und Landschaft», «Verkehr» und «Versorgung, Entsorgung».

Der Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Der Detaillierungsgrad der Festlegungen kann in Abhängigkeit der Bedeutung der Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen. Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 24. März 2014), verfeinert und ergänzt diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und wird mit den Richtplänen der Planungsverbände der Nachbarregionen abgestimmt. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Stufe, insbesondere mit der Nutzungsplanung. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten.

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan, an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt und am vorhandenen Abstimmungsbedarf.

Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien darauf zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt.
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Beteiligter mit unterschiedlichen Interessen.
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

## **Erläuterungen zum vorliegenden Bericht**

Der vorliegende «Erläuterungsbericht zu den Einwendungen» nimmt im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes Stellung zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage des regionalen Richtplans vom 24. Oktober bis 24. Dezember 2013 eingegangen sind.

Über den Bericht wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Hernach stehen Richtplantext, Richtplankarten und der vorliegende Bericht zur Einsichtnahme offen.

Der Bericht fasst die Einwendungen nach Themen zusammen und richtet sich damit vor allem an Politik und Verwaltung und an die interessierte Öffentlichkeit.

Die allgemeinen Themen der Einwendungen zum regionalen Richtplan sind im Kapitel 0 aufgeführt. Die kapitelspezifischen Themen sind in Kapitel 1 bis 6 dieses Erläuterungsberichts dokumentiert, die Kapitelstruktur entspricht dem Richtplantext in der Fassung vom 29. Oktober 2014. Kapitel, zu welchen keine Einwendungen eingegangen sind, werden nicht aufgeführt.

Parallel zum vorliegenden Bericht liegt eine Zusammenstellung vor, die sämtliche Einwendungen enthält, welche im Rahmen der öffentlichen Auflage des regionalen Richtplans vom 24. Oktober bis 24. Dezember 2013 eingegangen sind. Zu jeder Einwendung wurde ein Antworttext verfasst, welcher dokumentiert, inwiefern die Einwendung im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Richtplans berücksichtigt worden ist. Die Einwenderinnen und Einwender haben in einem Antwortschreiben bzw. -mail für jede Einwendung eine Einwendungsnummer erhalten, unter welcher sie ihre Einwendung und die dazugehörige Antwort in der Zusammenstellung finden. Die Zusammenstellung ist nicht Bestandteil des Festsetzungsbeschlusses betreffend den regionalen Richtplan.



# Einwendungen zum regionalen Richtplan

## 0 Allgemeine Einwendungen zum regionalen Richtplan

In diesem Kapitel sind diejenigen Anträge und Antworten zu den Einwendungen zusammengefasst, welche thematisch keinem Kapitel zugehörig sind.

### **Detailierungsgrad der Festsetzungen im regionalen Richtplan reduzieren**

#### Anträge

Im regionalen Richtplan sollen keine Einträge kommunaler oder quartierweiter Bedeutung festgesetzt werden.

#### Antwort

Die vorliegende Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans entspricht den kantonalen Vorgaben und greift die massgeblichen räumlichen Fragestellungen auf. Soweit der Richtplan weitergehende Symbole oder Signaturen verwendet, als dies in der Verordnung über die einheitliche Darstellung der Richtplanungen (LS 701.11) vorgesehen ist, so ist festzuhalten, dass die Verordnung in § 13 vorsieht, dass ein derartiges Vorgehen mit Zustimmung der Baudirektion zulässig ist. Die Darstellung ist mit dem Kanton abgestimmt und von diesem in der Vorprüfung nicht beanstandet worden.

Der Detaillierungsgrad des regionalen Richtplans ist in der Stadt Zürich deshalb relativ hoch, weil das Stadtgebiet sich mit dem Perimeter der Planungsregion Stadt Zürich deckt und bislang – ausser für den Verkehr – gar kein kommunaler Richtplan erlassen worden ist.

Im Rahmen der Überarbeitung des regionalen Richtplans ist aufgrund der eingegangenen Einwendungen und der Vorprüfung durch den Kanton indes im Teilrichtplan Siedlung neu eine Massnahme formuliert, welche die Konkretisierung der raumplanerischen Themen auf der Stufe der kommunalen Richtplanung vorsieht. Ebenso ist das Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen um eine Massnahme ergänzt worden, wonach wichtige kommunale Infrastrukturen auf der Stufe eines kommunalen Richtplans festzusetzen sind. Der Gemeinderat erhält somit die Möglichkeit, relevante Themen im Rahmen der kommunalen Richtplanung detaillierter festzusetzen.

Der Detaillierungsgrad des regionalen Richtplans wurde daher ebenfalls überprüft und es sind geringfügige Anpassungen vorgenommen worden. Quartierbezogene Festlegungen bleiben jedoch erforderlich, soweit sie sich auf eine gesamtstädtische Betrachtung beziehen (z.B. das polyzentrische System von Zentrumsgebieten und Quartierzentren, s. Richtplantext Kap. 2.2).

Festzuhalten bleibt, dass auch der regionale Richtplan nicht durch die Verwaltung sondern durch den Gemeinderat zuhanden des Regierungsrats verabschiedet wird. Es ist dem Gemeinderat unbenommen, die Vorlage der Verwaltung zu prüfen und anzupassen.

## **Revision erst nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans vornehmen**

### Anträge

Die Revision des kommunalen Richtplans soll erst nach der Festsetzung und der Genehmigung des kantonalen Richtplans vorgenommen werden.

### Antwort

Es wird davon ausgegangen, dass der Antrag sich auf die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans bezieht.

Die Baudirektion hat die Regionen 2010 aufgefordert, die Gesamtüberarbeitung der regionalen Richtpläne an die Hand zu nehmen. Der kantonale Richtplan lag während der Erarbeitung des regionalen Richtplans im Entwurf vor, was eine Abstimmung erlaubte. Der kantonale Richtplan ist inzwischen festgesetzt. Die Genehmigung wird im Herbst 2014 erwartet. Änderungen des kantonalen Richtplans wurden bei der Überarbeitung des regionalen Richtplans berücksichtigt.

## **Darstellung der Richtplankarten ausserhalb der Stadt Zürich aktualisieren**

### Anträge

Die Darstellung der Richtplankarten für die öffentliche Auflage ausserhalb des Gebietes der Stadt Zürich entspricht (verfahrensgemäss) einem alten Stand. Für den Druck der definitiven Fassung soll (nach Möglichkeit) der neueste Stand verwendet werden. Regionsübergreifende Festlegungen sind dabei lagemässig und inhaltlich zu bereinigen.

### Antwort

Die Darstellung ausserhalb der Stadt Zürich hat ausschliesslich Informationscharakter. Es werden die jeweils aktuell verfügbaren digitalen Daten verwendet. Die definitive Plandarstellung ausserhalb der Region Stadt Zürich erfolgt durch den Kanton (Amt für Raumentwicklung, ARE).

# 1 Einwendungen zum Kapitel Raumordnungskonzept

Das Regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) verfeinert in Abstimmung mit den Nachbarregionen zum einen die Aussagen des kantonalen Raumordnungskonzepts. Zum anderen integriert es die wichtigsten raumwirksamen Aussagen städtischer Strategien und Konzepte. Zentraler Bestandteil des Regio-ROK ist das Zielbild der Stadt Zürich 2040 für die räumliche Entwicklung.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurde von verschiedenen Einwendenden beanstandet, dass die gemäss Kanton postulierte verstärkte Siedlungsentwicklung nach innen im regionalen Raumordnungskonzept (und im gesamten regionalen Richtplan, insbesondere im Kapitel Siedlung), zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Baudirektion des Kantons Zürich beantragte in der Vorprüfung, dass die Stadt Zürich noch deutlicher aufzeigen solle, wie ausreichende Kapazitäten zu schaffen seien, um die Zielsetzungen des kantonalen Raumordnungskonzeptes zu erreichen. Gemäss dieser Zielsetzungen soll mit dem regionalen Richtplan über das Jahr 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern aufgezeigt werden.

Dieser Forderung wird in der Überarbeitung des regionalen Richtplans Rechnung getragen. Im regionalen Raumordnungskonzept wurden die Vorgaben des kantonalen Raumordnungskonzepts explizit aufgenommen. Die Dichtestufen im Zielbild der Stadt Zürich 2040 wurden im Rahmen der Überarbeitung angepasst, um in den erwünschten Gebieten genügend Spielraum für zusätzliche Verdichtungspotenziale zu schaffen (s. Richtplantext Kap.1.3.2).

## **Möglichkeiten für die Siedlungsverdichtung schaffen**

Siehe Kapitel 2.1 mit den Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie Siedlung.

## **Relevante Artikel der Gemeindeordnung erwähnen und berücksichtigen**

### Anträge

Alle relevanten Artikel der Gemeindeordnung sollen im regionalen Richtplan erwähnt werden.

### Antwort

Art. 2ter und Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) zum Schutz und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage wurden in der Richtplanvorlage bereits erwähnt. Die Bestimmungen zu den Themen preisgünstiger Wohn- und Gewerberaum (Art. 2<sup>quater</sup> und Übergangsbestimmung Art. 123 GO) und Förderung ÖV, Fuss- und Veloverkehr (Art. 2<sup>quinquies</sup> und Übergangsbestimmung Art. 124 GO) sind ergänzt worden.

## **Bedeutung regionaler Zusammenarbeit betonen**

### Anträge

Die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit soll gestärkt werden (Themen: Flächensicherung gewerblich-industrieller Nutzungen; Mehrverkehr durch Verdichtung, grenzüberschreitende Landschaftsthemen).

In den einzelnen Richtplankapiteln sollen Massnahmen zur grenzüberschreitenden Koordination aufgenommen werden.

### Antwort

Im Kapitel 1 Regionales Raumordnungskonzept wurden die Abschnitte «1.2.4 Herausforderungen für die räumliche Planung» und «1.3.1 Ziele für die räumliche Entwicklung» in Bezug auf die regionale Zusammenarbeit angepasst und deren Bedeutung noch klarer herausgestellt.

In den Teilrichtplänen sind Ziele, Massnahmen und konkrete Koordinationshinweise auf überkommunale oder regionale Zusammenarbeit ergänzt worden, sofern dies möglich und sinnvoll war.

Für die Bearbeitung komplexer überregionaler Themen, die im Rahmen der regionalen Richtpläne nicht gemeinsam bearbeitet werden können, sollen bereits bestehende Gefässe und Prozesse der Zusammenarbeit genutzt werden (z.B. Gesamtverkehrskonzepte, Agglomerationsprogramme).

## 2 Einwendungen zum Kapitel Siedlung

### 2.1 Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie Siedlung

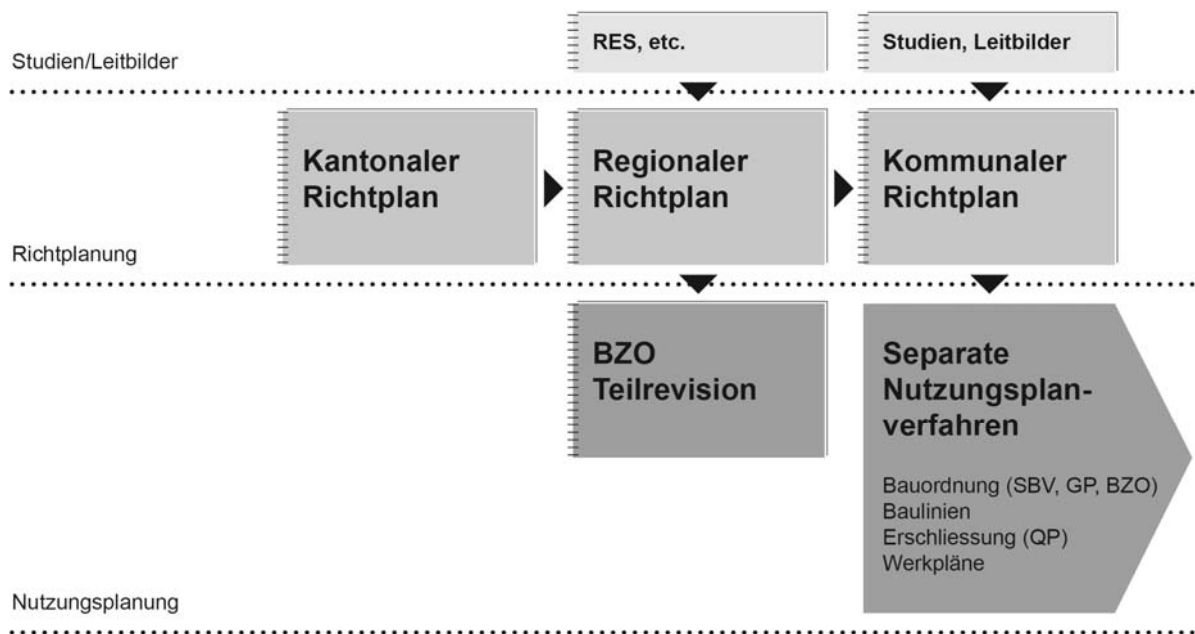
Mehrere Einwendungen beanstandeten, dass im regionalen Richtplan die Siedlungsentwicklung nach innen und die Planung für das erwartete Bevölkerungswachstum zu wenig Niederschlag finde oder zu unverbindlich formuliert sei.

Die Baudirektion des Kantons Zürich (Amt für Raumentwicklung, ARE), stellte dem regionalen Richtplan im Rahmen der Vorprüfung in dieser Hinsicht zwar ein gutes Zeugnis aus, kritisierte aber, dass das Anliegen in der gleichzeitig öffentlich aufgelegenen BZO-Teilrevision zu wenig Niederschlag gefunden hatte. Der Kanton forderte, dass in der Stadt Zürich ausreichend Kapazitäten zu schaffen seien, um die Zielsetzungen des kantonalen Raumordnungskonzepts zu erreichen.

Im Einvernehmen mit der Baudirektion wird dieser Forderung im Zusammenspiel von Richt- und Nutzungsplanung (siehe Abbildung 1) wie folgt Rechnung getragen:

- Während die Richtplanvorlage für die öffentliche Auflage vom Herbst 2013 noch stark eine möglichst direkte Umsetzung der in der Räumlichen Entwicklungsstrategie RES des Stadtrates formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen verfolgte, wird der Fokus nun verstärkt auf die Schaffung von zusätzlichen Verdichtungsmöglichkeiten gelegt.
- Mit dem regionalen Richtplan soll über das Jahr 2030 hinaus eine Entwicklung von mindestens 80 000 zusätzlichen Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden.
- In der aktuellen Teilrevision der BZO steht die Schaffung zusätzlicher Reserven nicht im Vordergrund. Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Stadt Zürich weist umfangreiche bauliche Reserven aus. Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele sowohl der Stadt Zürich als auch des Kantons (s. Richtplantext, Kap. 1.2.5. «Mengengerüst für die erwartete räumliche Entwicklung») erfordern hingegen weitergehende quantitative und qualitative Verdichtungsstrategien. Neben der Ausschöpfung der vorhandenen Reserven sind deshalb rechtzeitig zusätzliche Verdichtungspotenziale zu schaffen. Diese werden grob im gesamtüberarbeiteten regionalen Richtplan (s. Richtplantext, Kap. 2.1.2) aufgezeigt und müssen dann mit den nachgeordneten Planungsinstrumenten konkretisiert und umgesetzt werden.
- Auf der Stufe der kommunalen Richtplanung sollen die Verdichtungspotenziale gebietsweise konkretisiert werden. Die Baudirektion hält im Rahmen der Vorprüfung fest, dass «frühzeitig gebietsspezifische planerisch-städtebauliche Überlegungen breit zu diskutieren und demokratisch zu legitimieren» seien, und die kommunale Richtplanung sich «dazu geradezu ideal als prozessleitendes Verfahren» eigne. Darüber hinaus ermögliche der kommunale Richtplan die Sicherung von Flächen für öffentliche Infrastrukturen wie auch die Festlegung der Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren.
- Neu ist im regionalen Richtplan eine entsprechende Massnahme in der Gesamtstrategie Siedlung formuliert: Die Siedlungsentwicklung und die Festlegung der Verdichtungspotenziale sollen auf der Stufe der kommunalen Richtplanung konkretisiert und die Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungsverfahren festgelegt werden. Damit wird zudem auf die Motion 2013/183 reagiert, die am 29. Januar 2014 mit 70:50 Stimmen vom Gemeinderat überwiesen worden ist und den Erlass eines kommunalen Siedlungsrichtplans verlangt. Gemäss kantonaler Baudirektion sind die Arbeiten so rasch als möglich an die Hand zu nehmen. Dies werde für eine zeitnahe Beschlussfassung über die laufende Teilrevision der BZO als nötig erachtet, da andernfalls die Gefahr bestehe, dass Ansprüche an die BZO-Teilrevision gestellt würden, die diese nicht zu erfüllen vermag.
- Künftige Aufzonungen erfolgen gebiets- oder arealweise in separaten Nutzungsplanungsverfahren auf der Grundlage von Quartierleitbildern.

- Der in der BZO-Teilrevision gemäss Fassung für die öffentliche Auflage neu in die Bauordnung aufgenommene Artikel 4b (kooperative Planung, Verdichtung und Kostenmiete im Wohnungsbau) wird nicht beibehalten, da er vom Kanton im Rahmen der Vorprüfung als nicht genehmigungsfähig beurteilt wurde. Die mit diesem Programmartikel verfolgten Ziele werden aber auf Richtplanstufe verankert. Im regionalen Richtplan wird der behördenverbindliche Auftrag formuliert, auf der Stufe der kommunalen Richtplanung die zusätzlichen Verdichtungspotenziale unter Nachweis verschiedener Voraussetzungen – u.a. auch der angemessenen Schaffung preisgünstigen Wohnraums – aufzuzeigen (s. Richtplantext, Kap. 2.1.3 Massnahmen b) und d).



**Abb. 1: Zusammenspiel der Planungsebenen**

## **Möglichkeiten für die Siedlungsverdichtung schaffen**

### Anträge

Der Siedlungsverdichtung nach innen soll stärker Rechnung getragen werden. Der regionale Richtplan soll Verdichtungspotenzial gegenüber der Bau- und Zonenordnung 1999 vorsehen. Eine Verringerung der Dichte soll nicht angestrebt werden. Die Stadt Zürich soll einen namhaften Anteil des erwarteten Bevölkerungswachstums aufnehmen können.

Die qualitativen Strategien für eine differenzierte Siedlungsentwicklung werden begrüsst.

### Antwort

Der regionale Richtplan wurde in Kapitel 1 (Regionales Raumordnungskonzept) und in Kapitel 2.1 (Gesamtstrategie Siedlung) angepasst.

Es werden grob diejenigen Gebiete bezeichnet, in denen Verdichtungspotenziale über das Mass der Bau- und Zonenordnung hinaus identifiziert und ermöglicht werden sollen.

Die Konkretisierung erfolgt auf der kommunalen Planungsstufe. Die gebietsweise Spezifizierung und Umsetzung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung.

### Anträge

Die Stockwerkzahl soll in Wohnlagen von W2 auf W3 erhöht werden.

Die Ausnutzung soll von 22 auf 30% erhöht werden.

### Antwort

Der regionale Richtplan macht keine konkreten Aussagen zur Stockwerkzahl. In der Gesamtstrategie bezeichnet der regionale Richtplan grob, in welchen Gebieten Verdichtungspotenziale über die Bau- und Zonenordnung hinaus identifiziert und ermöglicht werden sollen. Die Festsetzung der Stockwerkzahl erfolgt mittels der Instrumente der Nutzungsplanung.

Anmerkung: In den Zonen W2b und W2 liegt die Ausnutzungsziffer bereits heute bei 40% bzw. 60%; dazu kommen noch die nutzbaren Dach- und Untergeschosse, womit die effektiven Ausnutzungsziffern bei rund 70% bzw. 110% liegen. In den Zonen W2bI und W2bII gilt dagegen weiterhin eine Überbauungsziffer von 22% und in der Zone W2bIII von 25%, um die angestrebte Durchgrünung sicherzustellen.

## **Räumliche Entwicklung im kommunalen Richtplan konkretisieren**

### Anträge

Die raumplanerischen Themen und Aufgaben sowie die Gebiete mit Handlungsbedarf im regionalen Richtplan sollen räumlich und inhaltlich konkretisiert werden.

Es wird das Instrument eines kommunalen Siedlungsrichtplans gefordert, der folgende Themen konkretisiert und miteinander abstimmt: Verdichtung, Bebauungsstrukturen, Festlegung von Hochhausstandorten, Nutzungen; Zentrumsgebiete/Quartierzentren (Freiraum, Verdichtung); Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Schulen; Bezeichnung von Gebieten mit Handlungsbedarf / Kooperationsbedarf / komplexen Problemstellungen; Freiraumversorgung, ökologische Vernetzung, Siedlungsrand.

### Antwort

Die Themen und Aufgaben werden auf Stufe kommunaler Richtplanung bearbeitet, räumlich und inhaltlich konkretisiert und aufeinander abgestimmt. Eine entsprechende Massnahme ist im regionalen Richtplan formuliert.

Die gebietsweise Spezifizierung und Umsetzung erfolgt mit den Instrumenten der Nutzungsplanung.

## **Instrument der «kooperative Planung» konkretisieren**

### Anträge

Das Instrument der kooperativen Planung soll definiert und räumlich und inhaltlich konkretisiert werden. Die Rahmenbedingungen dieser Kooperationen sind demokratisch zu legitimieren.

### Antwort

Da «kooperative Planung» kein Planungsinstrument im Sinne des Gesetzes darstellt und der Begriff nicht eindeutig definiert ist, wird er in der Überarbeitung des regionalen Richtplans nicht mehr verwendet. Gleichwohl werden mit den relevanten Akteuren bedarfsweise angemessene Planungsprozesse durchgeführt. Die Rahmenbedingungen der Richtplanung stellen dabei jeweils die demokratisch legitimierte Ausgangslage dar. Die Ergebnisse solcher Planungsprozesse werden mittels der Instrumente der Nutzungsplanung umgesetzt. Da diese zwingend der öffentlichen Mitwirkung und anschliessend in der Regel der Zustimmung des Gemeinderats bedürfen und dem fakultativen Referendum unterliegen, ist ihre demokratische Legitimation ebenfalls gewährleistet. Es bedarf keiner weiteren Massnahme auf Stufe der Richtplanung.

## **Erhöhung des Angebots an preisgünstigem Wohnraum fördern**

### Anträge

Um das Ziel der Gemeindeordnung zu erreichen, den Anteil von preisgünstigen Wohnungen und die Erhöhung des Anteils von Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern auf ein Drittel des Mietwohnungsbestandes bis 2050 zu erhöhen, soll...

...durch die Stadt eine aktive Bodenpolitik betrieben werden.

...die Erhöhung des Anteils durch konkrete Massnahmen gefördert werden.

### Antwort

Die Massnahme zur «Umsetzung der Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und der Erhöhung des Anteils von Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern auf ein Drittel des Mietwohnungsbestandes bis 2050 mit den zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumenten» wurde angepasst (s. Richtplantext, Kap. 2.1.3).

Als ein mögliches Instrument steht dafür auch die aktive Bodenpolitik zur Verfügung (wie die Stadt Zürich im Rahmen ihrer Wohnbaupolitik seit langem betreibt). Dieses Instrument wird daher auf der Ebene des regionalen Richtplans nicht explizit genannt.

### Anträge

Der Wohnflächenbedarf pro Person soll aktiv begrenzt werden.

### Antwort

Auf der Ebene der Richtplanung gibt es keine direkte Möglichkeit zur Steuerung des Wohnflächenverbrauchs. Die Stadt Zürich macht im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten (z.B. städtische Liegenschaften, Baurechtsvergabe) Vorgaben für die Wohnungsbelegung. Diese werden jedoch nicht auf der Stufe des regionalen Richtplans festgehalten.



## **Regeln für Hochhäuser und Hochhausstandorte präzisieren**

### Anträge

Auf ausgedehnte Hochhausstrukturen soll verzichtet werden.

Hochhausstandorte sollen (in einem kommunalen Siedlungsrichtplan) präzisiert werden.

Die Richtlinien für die Beurteilung und Planung von Hochhäusern sollen in einem Hochhausleitbild festgelegt werden und einer Volksabstimmung unterstehen.

### Antwort

Hochhausstrukturen werden als eine mögliche Form der verdichteten Bauweise nicht ausgeschlossen.

Falls Hochhäuser in einer Gemeinde zulässig sein sollen, verpflichtet das kantonale Planungs- und Baurecht (PBG) die Gemeinden in § 282 zur Ausscheidung von Hochhausgebieten in ihrer Bau- und Zonenordnung. Mit Art. 9 BZO und dem entsprechenden Ergänzungsplan hat die Stadt Zürich dies getan. Diese Festsetzung erfolgte durch den Gemeinderat und unterstand dem fakultativen Referendum.

Das Hochhausleitbild ist eine verwaltungsinterne Weisung, welche aufzeigen soll, wie der durch das PBG verliehene Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Hochhausprojekten gehandhabt wird. Sie soll die Rechtssicherheit und die Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Hochhausprojekten erhöhen. Im Übrigen kommt den Gemeinden indes keine Rechtssetzungskompetenz hinsichtlich der Gestaltung von Hochhäusern zu. Diese sind, falls die Ausnützung nicht erhöht wird, zu bewilligen, wenn sie die Anforderungen des kantonalen Rechts erfüllen (insbesondere von § 284 PGB). Der Erlass weitergehender verbindlicher Regelungen durch die Gemeinde ist deshalb wie auch die beantragte Ergänzung der Massnahme aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dass im Übrigen mittels Sondernutzungsplanungen von der Grundordnung in der BZO abgewichen werden kann, ist ebenfalls eine Vorgabe des kantonalen Rechts, die durch eine Regelung der Gemeinden nicht unterbunden werden könnte.

## **Anforderungen für das Stadtklima berücksichtigen**

### Anträge

Stadtklimatische Anforderungen aus der Klimaanalyse Zürich (KLAZ) sollen in der Planung berücksichtigt und quartierspezifisch konkretisiert werden.

### Antwort

Die KLAZ ist bereits heute Grundlage für die räumliche Planung. Im regionalen Richtplan werden die Anforderungen der KLAZ stufengerecht berücksichtigt. Dabei steht die Durchgrünung im Vordergrund (beispielsweise bei der Unterscheidung des Siedlungsgebiets in einen «durchgrüneten» und einen «kompakten» Stadtkörper), da die Themen Reduktion von Abwärme und Luftreinhaltung grundsätzlich bereits über die Energie- und Verkehrspolitik und den Massnahmenplan Luft abgedeckt sind. Zudem ist im regionalen Richtplan eine Massnahme zur Berücksichtigung stadtklimatischer Anforderungen in der Siedlungsplanung auf den nachfolgenden Planungsstufen formuliert.

## **Themen Landschaft und Freiräume stärker im Kapitel Siedlung verankern**

### Anträge

Landschafts- und Freiraumthemen sollen im Richtplantext, Kapitel Siedlung ergänzt und integriert werden: Es sei für eine ausreichende Freiraumversorgung zu sorgen, die Defizite der Freiraumvernetzung und ökologischen Vernetzung seien zu beheben, Innenverdichtung dürfe nicht auf Kosten der Grünraumversorgung geschehen, Siedlungsökologie sei expliziter behandeln.

### Antwort

Ziele, Massnahmen und Koordinationshinweise zu Landschafts- und Freiraumthemen werden im Richtplantext in den Kapiteln 2.1. und 2.2 formuliert, teilweise wurden die Aussagen überarbeitet und ergänzt.

Wiederholungen im Richtplantext werden möglichst vermieden. Die Ziele, Massnahmen und Koordinationshinweise in Kapitel 3 (Landschaft) sind für die Bearbeitung von Siedlungsthemen als Grundlage zu berücksichtigen.

## **2.2 Einwendungen zum Kapitel Zentrumsgebiete und Quartierzentren**

Die kantonalen Zentrumsgebiete werden im regionalen Richtplan in Teilgebiete gegliedert und präzisiert. Die Zentrumsfunktionen und Entwicklungsziele als dichte, gemischt genutzte Gebiete sollen gestärkt werden. Ergänzend zu den kantonalen Zentrumsgebieten wurde auf regionaler Ebene ein Zentrumsgebiet (Binz/Giesshübel/Manesseplatz) ausgeschieden. Wichtige Quartierzentren ausserhalb der Zentrumsgebiete ergänzen die polyzentrische Struktur der Stadt Zürich.

Überarbeitung der Richtplanvorlage nach der öffentlichen Auflage: Funktionen und Entwicklungsziele für die einzelnen Gebiete wurden noch präziser beschrieben. Ein weiteres regionales Zentrumsgebiet (Albisrieden/Letzi) wurde hinzugefügt. Die Anzahl der Quartierzentren von regionaler Bedeutung wurde reduziert.

## **Auf die Nutzungseinschränkung von Erdgeschoss verzichten**

### Anträge

In Zentrumsgebieten soll die publikumsorientierte/gewerbliche Nutzung insbesondere in Erdgeschoss wahlweise durch Wohnnutzung ergänzt werden.

### Antwort

Die Stadt verfolgt das Ziel, in Zentrumsgebieten Voraussetzungen für gewerbliche und im Speziellen publikumsorientierte gewerbliche Nutzungen zu schaffen. Zentrumsgebiete können ihre Funktion als Nutzungsdurchmischte Gebiete nur dann erfüllen, wenn ein substantieller Mindestanteil für Gewerbe- und Wohnnutzungen vorgeschrieben ist.

## **Bedeutung und Ausdehnung von Zentrumsgebieten/Quartierzentren anpassen**

### Anträge

Die Quartierzentren Vorderberg und Toblerplatz (Fluntern) sollen als ein Quartierzentrum mit zwei Polen anerkannt werden.

### Antwort

Im Rahmen der Überarbeitung des regionalen Richtplans nach der öffentlichen Auflage wurde die Liste der Quartierzentren regionaler Bedeutung reduziert (Kriterien: Verdichtungspotenzial, Nutzungen, Verkehrsbeziehungen). Das Quartierzentrum Vorderberg wurde aufgrund der Kriterien nicht hinzugefügt.

### Anträge

Für das Zentrumsgebiet/Quartierzentrum Zürich-Altstetten ist der «regional zentrale Verkehrsknoten (Bahnhof Altstetten)» mit Lindenplatz und Farbhof zu ergänzen.

### Antwort

Die S-Bahn ist das Rückgrat der Siedlungerschliessung. Deshalb ist der Fokus auf die Verknüpfung der verschiedenen Netze des öffentlichen Verkehrs am Bahnhof Altstetten im Grundsatz richtig.

Der Lindenplatz als wichtiger Teil des Zentrumsgebiets Altstetten ist in der Beschreibung des Quartierzentrums enthalten. Der Farbhof kann durchaus eine Funktion als Umsteigepunkt haben, erfüllt aber nicht die Funktion eines Quartierzentrums und ist aufgrund der räumlichen Entfernung nicht Teil des Quartierzentrums Bahnhof Altstetten / Lindenplatz.

## **2.3 Einwendungen zum Kapitel Schutzwürdige Ortsbilder**

Die kantonalen Vorgaben sowie die Karteneinträge für schutzwürdige Ortsbilder aus dem bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) wurden übernommen. Zusätzlich wurden folgende Gebiete ausgewiesen: Zum einen die Gebiete Platte und Ottenweg, die direkt an das kantonal schutzwürdige Ortsbild Innenstadt angrenzen, sowie die alten Dorfkerne der ehemaligen Umlandgemeinden vor den beiden Eingemeindungen, die heute bereits als Kernzonen ausgewiesen sind.

Überarbeitung der Richtplanvorlage nach der öffentlichen Auflage: Das Kapitel wurde überprüft und redaktionell überarbeitet. Als Grundlage wurde unter anderem die Stadtzürcher Einträge im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) verwendet, das zurzeit im Auftrag des Bundesamts für Kultur (BAK) erarbeitet wird.

### **Auf die Erweiterung Gebiet «schutzwürdiges Ortsbild» verzichten**

#### Anträge

Es wird beantragt, im Bereich von Grundstücken in der Ritterstrasse auf erweiterte bzw. parzellenscharfe Festlegungen von schutzwürdigen Ortsbildern zu verzichten.

#### Antwort

Das Gebiet, in dem die Grundstücke liegen, ist Bestandteil eines grösseren Ensembles von Baumeisterhäusern an der Ritterstrasse, das wesentlich zur Schutzwürdigkeit des Ortsbilds beiträgt. Am Ziel der Erhaltung dieses Ortsbilds wird festgehalten.

Die parzellenscharfe und grundeigentümerverbindliche Festlegung erfolgt auf Stufe der Nutzungsplanung.

## **2.4 Einwendungen zum Kapitel Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur**

Die Karteneinträge für Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur aus dem bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) wurden weitgehend übernommen.

Überarbeitung der Richtplanvorlage nach der öffentlichen Auflage: Das Kapitel wurde überprüft. Als Grundlage wurde unter anderem das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) verwendet, das zurzeit im Auftrag des Bundesamts für Kultur (BAK) erarbeitet wird.

Die Karteneinträge wurden aufgrund ihrer gleichen Zielsetzung um diejenigen Gebiete (Wipkingen, Unterstrass, Enge, Walche) vervollständigt, die sich bereits heute in Quartierhaltungszonen (gemäss Bau- und Zonenordnung) befinden und ebenfalls erhalten werden sollen.

## **2.5 Einwendungen zum Kapitel Gebiete mit Nutzungsvorgaben**

Im Unterschied zum bisherigen regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) setzt der vorliegende regionale Richtplan neue Schwerpunkte. Mit der Erhaltung von Arbeitsplatzgebieten, insbesondere für produktionsorientierte Gewerbe- und Industrienutzungen, und mit der Sicherung von Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung, wurden zentrale Zielsetzungen des kantonalen Richtplans aufgenommen.

Die planerische Umsetzung der Mischgebiete in Zürich-West, Neu-Oerlikon, Leutschenbach, die Schwerpunkt des bisherigen regionalen Richtplans waren, ist weitgehend abgeschlossen. Neu wird daher nur noch ein Mischgebiet ausgewiesen, das von der reinen Wohnnutzung in eine Mischnutzung überführt werden soll (Überlandstrasse).

Überarbeitung der Richtplanvorlage nach der öffentlichen Auflage: Funktionen und Entwicklungsziele für die einzelnen Gebiete wurden noch präziser beschrieben.

### **Auf die Nutzungsvorgaben der Kategorie Arbeitsplatzgebiete verzichten**

#### Anträge

Im regionalen Richtplan ausgewiesene Arbeitsplatzgebiete sollen wie bisher (Regionaler Richtplan 2000) in der Kategorie Mischgebiet belassen werden. Auf die Neueinteilung in Arbeitsplatzgebiete soll verzichtet werden, da dies zu Nutzungseinschränkungen führt.

Nutzungsvorgaben der regionalen Arbeitsplatzgebiete sollen erweitert werden, urbane Mischnutzungen sollen erlaubt sein.

#### Antwort

Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und die entsprechenden städtischen und kantonalen Zielsetzungen haben sich seit dem regionalen Richtplan 2000 verändert. In den Vordergrund gerückt sind der Erhalt produktionsorientierter gewerblich-industrieller Betriebe und deren Schutz vor potenziell zahlungskräftigeren Nutzungen.

Die Zielsetzung der Stadt Zürich, Flächen für Industrie und produktionsorientiertes Gewerbe zu sichern, wird beibehalten (im regionalen Richtplan: Arbeitsplatzgebiete; in der Bau- und Zonenordnung 2014: Industrie- und Gewerbezone).

Dies entspricht auch den Vorgaben des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 24. März 2014):

- Kapitel 2.1.1, Ziel e) «Gewerbe stärken»
- Kapitel 2.2.3, Massnahme b) Regionen: «Die Regionen bezeichnen Arbeitsplatzgebiete (...)»
- Kapitel 2.3, Zentrumsgebiet, 2.3.1 Ziele: «Der Wirtschaft sind optimale Standorte zur Verfügung zu stellen (...)»
- Kapitel 2.3 Zentrumsgebiet, 2.3.2 Karteneintrag 3: «Weiterentwicklung der Gebiete Oerlikon, Leutschenbach und Glattpark zu durchmischten städtischen Quartieren mit hoher baulicher Dichte»

Arbeitsplatzgebiete werden durch die Festlegung kantonalen Zentrumsgebiete nicht ausgeschlossen. Der Auftrag bezieht sich auf die Durchmischung der Gebiete als Ganzes, was nicht ausschliesst, dass Teilgebiete einer spezifischen Nutzung vorbehalten bleiben. Letzteres macht insbesondere dann Sinn, wenn diese Nutzungen in Mischgebieten tendenziell verdrängt werden, was den Grad der Vielfalt und Durchmischung der Gebiete ja gerade einschränken würde.

### **Auf die Nutzungseinschränkung im Mischgebiet Überlandstrasse verzichten**

#### Anträge

Die Formulierung «Mischgebiet mit Anteil produzierendem Gewerbe» soll angepasst und offener formuliert werden: «Öffnung des heutigen Wohngebiets für Nicht-Wohnnutzungen».

#### Antwort

Das produzierende Gewerbe bekundet zusehends Mühe, geeignete Standorte innerhalb der Stadt zu finden und wird zunehmend aus der Stadt verdrängt. Der Stadtrat hat sich daher zum Ziel gesetzt, geeignete Standorte für Industrie und Gewerbe innerhalb der Stadt zu sichern. Das bezeichnete Gebiet ist geeignet für die Ansiedlung des produzierenden Gewerbes. Würde eine offenere Formulierung gewählt, besteht die Gefahr, dass sich statt des produzierenden Gewerbes Dienstleistungsbetriebe ansiedeln, was den Planungsabsichten zuwiderlaufen würde.

### **Flächen für öffentliche Bauten (Hochschulen/Gesundheit) sichern**

#### Anträge

Die Bedeutung der Standorte für Hochschulen/Gesundheit soll im regionalen Raumordnungskonzept entsprechend der Bedeutung sichtbar gemacht werden.

Standortfragen für öffentliche Bauten und Anlagen (Hochschulen/Gesundheit) sind frühzeitig zu klären.

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (Hochschulen/Forschung) sind zu erweitern (entsprechend der kantonalen Gebietsplanungen) bzw. Restriktionen der Standortentwicklung zurückzunehmen.

#### Antwort

Im regionalen Raumordnungskonzept werden übergeordnete Stossrichtungen festgehalten. Es handelt sich um schematische Darstellungen, die noch keine Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche zulassen (Bildung, Freiraum, usw.).

Die laufenden, fachübergreifenden Gebietsplanungen (Kanton) fliessen über die kantonale Richtplanung in die kommunale Richt- und Nutzungsplanung ein.

Die Stadt Zürich sieht vor, allfällige Anpassungen der Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (Hochschulgebiete/Forschung) erst vorzunehmen, wenn die laufenden Gebietsplanungen abgeschlossen sind. Entsprechende Koordinationshinweise sind im regionalen Richtplan eingefügt.

## **Flächen für öffentliche Bauten, insbesondere für Schulraumbedarf sichern**

### Anträge

Es sollen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen insbesondere für Schulraumbedarf (Kindergarten bis Gymnasium) aufgezeigt und gesichert werden.

### Antwort

Im regionalen Richtplan werden die grossen zusammenhängenden Gebiete für ÖBA von kantonaler und regionaler Bedeutung ausgewiesen (s. Richtplantext Kap. 2.5). Die übrigen Anlagen (insbesondere Schulhäuser) sind von kommunaler Bedeutung und nicht Gegenstand des regionalen Richtplans. Das Thema wird aber auf der Stufe kommunaler Richtplanung bearbeitet werden. Eine entsprechende Massnahme ist im regionalen Richtplan formuliert (s. Richtplantext Kap. 6.2).

Der Verweis auf Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen ist im überarbeiteten Kapitel 2.5 des Richtplantexts entfernt worden.

## **2.6 Einwendungen zum Kapitel Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende**

Die kantonalen Vorgaben wurden übernommen. Ein Standort für den fehlenden Durchgangsplatz ist noch zu finden.

Eine Überarbeitung der Richtplanvorlage nach der öffentlichen Auflage war nicht erforderlich.

## **3 Einwendungen zum Kapitel Landschaft**

### **3.3 Einwendungen zum Kapitel Erholung / Aussichtspunkte**

#### **Forschungseinrichtungen im allgemeinen Erholungsgebiet temporär zulassen**

##### Anträge

Im allgemeinen Erholungsgebiet im südlichen Teil der ETH Höggerberg sollen temporäre Forschungseinrichtungen weiterhin zugelassen sein, soweit sie nicht zweckmässig innerhalb des Gebiets für öffentliche Bauten und Anlagen realisiert werden können.

##### Antwort

Mit den Sonderbauvorschriften für das Gebiet ETH Zürich, Standort Höggerberg (Science City, Gemeinderatsbeschluss vom 31. Januar 2007) wurde die Nutzung des Gebiets ETH Höggerberg abschliessend geregelt und ersetzt die im regionalen Richtplan (RRB Nr. 894/2000) getroffenen Festlegungen. Die Anwendung von § 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) bleibt gewährleistet. Im Weiteren soll den Ergebnissen der bereits gestarteten Revision des Masterplans bzw. der Sonderbauvorschriften nicht vorgegriffen werden. Allfällige Festlegungen im Rahmen der Gebietsplanung werden anschliessend mit den geeigneten planerischen Instrumenten gesichert.

#### **Auf Nutzungsreglement Albisgütli verzichten**

##### Anträge

Im regionalen Richtplan der Stadt Zürich soll in Ziff. 3.3.3 (Massnahmen) der Passus, wonach für das Albisgütli ein Nutzungsreglement zu erarbeiten ist, ersatzlos gestrichen werden.

##### Antwort

Im Gebiet Albisgütli treffen verschiedene Interessen aufeinander. Zur Koordination dieser Interessen und zur Minimierung von Nutzungskonflikten ist ein Nutzungsreglement für alle Beteiligten sinnvoll.

#### **Sport als Funktion im besonderen Erholungsgebiet Irchel**

##### Antrag

Als Funktion der besonderen Erholungsgebiete in Tabelle 3.1 soll für Nr. 22 «Irchel» neben Park auch Sport ergänzt werden.

##### Antwort

In in Tabelle 3.2 (vorher Tab. 3.1) werden lediglich die angestrebten Hauptnutzungen aufgeführt («Park» für das Gebiet Irchel). Mögliche untergeordnete Nutzungen (z.B. «Sport» im Gebiet Irchel) werden nicht explizit aufgeführt (s. auch Erläuterungen Kapitel 3.3.2 Karteneinträge).

## **Aussichtspunkt ergänzen**

### Anträge

Der Karteneintrag soll um den Aussichtspunkt Winkelwiese ergänzt werden.

### Antwort

Die im regionalen Richtplan festgelegten Aussichtspunkte sind öffentlich zugänglich. Letzteres trifft für die Winkelwiese nicht zu.

## **Aussichtspunkt streichen**

### Anträge

Die orientierende Darstellung Aussichtspunkt (Stettbach Süd) soll gestrichen werden, da im Glattal kein solcher Aussichtspunkt festgelegt ist.

### Antwort

Die Darstellung im regionalen Richtplan basiert auf den kantonalen Vorgaben und Kartengrundlagen. Änderungen können nur durch den Kanton vorgenommen werden.

## **3.7 Einwendungen zum Kapitel Vernetzungskorridor, Landschaftsverbinding, Wildübergang**

### **Darstellung der Vernetzungskorridore und Landschaftsverbindungen**

#### Anträge

Die Signaturen in der Richtplankarte zu «Vernetzungskorridor» und zu «Landschaftsverbinding» sollen optisch stärker differenziert werden.

#### Antwort

Die Vorgaben des Kantons erlauben keine Anpassung der Signaturen.

### **Koordinationshinweis zu Vernetzungskorridor Gewässer**

#### Anträge

Der Vernetzungskorridor Gewässer längs des Katzenbachs soll mit einem Koordinationshinweis auf die geplante verlängerte Aubruggstrasse versehen werden.

#### Antwort

Der Richtplaneintrag ist nicht parzellenscharf, sondern macht Aussagen zur generellen Lage des Vernetzungskorridors. Die Sicherstellung der ökologischen Vernetzung, zum Beispiel im Rahmen von Bauvorhaben, erfolgt auf den nachgeordneten Planungsstufen.

### **Vernetzungskorridor ergänzen**

#### Anträge

Die orientierende Darstellung Vernetzungskorridor Wallisellen Ägert/Neugut fehlt und ist nachzutragen.

#### Antwort

Die Darstellung im regionalen Richtplan basiert auf den kantonalen Vorgaben und Kartengrundlagen. Änderungen können nur durch den Kanton vorgenommen werden.



## **Vernetzungskorridor streichen**

### Anträge

Auf die Ausscheidung der Vernetzungskorridore im Bereich Rütihof bzw. Irchel/Zürichberg soll verzichtet werden bzw. soll dieser im Bereich Irchel/Zürich als Grünzug ausgewiesen werden.

### Antwort

Das Gebiet Rütihof ist mit seinen für die ökologische Vernetzung wichtigen Waldbereichen und angrenzenden Freiraumbändern Teil des Hügelzugs Hönnggerberg–Chäferberg. Eine Unterbrechung des Vernetzungskorridors im Bereich Rütihof würde den übergeordneten Zielen der Vernetzung Hönnggerberg/Chäferberg widersprechen.

Das Gebiet Irchel ist mit seinem vergleichsweise hohen Anteil an ökologisch wertvollen Flächen ein Schwerpunktgebiet für die lokale ökologische Vernetzung. Es ist auch heute noch verbunden und Teil des Hügelzugs Zürichberg–Adlisberg. Für die gesamtstädtische Vernetzung ist es wichtig, dass das Gebiet Teil des Vernetzungssystems bleibt. Zudem trägt der Eintrag zur Sicherung der Gebiete für Kaltluftbildung und Frischluftkorridore bei.

Das Gebiet ist Teil des Naherholungsgebiets, was mit der Zuordnung zum regionalen Erholungsgebiet zum Ausdruck gebracht wird. Die Vernetzungsfunktion ist mit dem Erholungsgebiet gut vereinbar. Die Kategorie «Grünzug» wird dem landschaftlichen Erscheinungsbild des Gebiets nicht gerecht. Eine Änderung wird darum abgelehnt.

Vor dem Hintergrund, dass die Freiraumbänder in ihrer Breite variieren, ist zu beachten, dass Vernetzungskorridore lediglich schematisch dargestellt und nicht parzellenscharf ausgedehnt werden. Die Konkretisierung und der Abgleich mit anderen Ansprüchen erfolgt bei laufenden Planungen und Bauvorhaben (gegebenfalls mit sogenannten Trittsteinbiotopen).

## 4 Einwendungen zum Kapitel Verkehr

### Einträge mit kantonaler Bedeutung streichen

#### Anträge

Es sind Änderungen von kantonalen Einträgen (z.B. Streichung der geplanten unterirdischen Birchstrasse oder des geplanten Stadttunnels) vorzunehmen.

#### Antwort

Die kantonalen Festlegungen sind von überregionaler Bedeutung und deshalb Gegenstand des kantonalen Richtplans. Im regionalen Richtplan sind sie lediglich der Vollständigkeit halber abzubilden.

### Lesbarkeit verbessern

#### Anträge

Die Kartendarstellung soll hinsichtlich besserer Lesbarkeit oder Differenzierungen einzelner Einträge angepasst werden.

#### Antwort

Die Darstellung im regionalen Richtplan basiert auf den kantonalen Vorgaben und Kartengrundlagen. Änderungen können nur durch den Kanton vorgenommen werden.

## 4.1 Einwendungen zum Kapitel Gesamtstrategie

### Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr bevorzugen

#### Anträge

Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr sind wegen ihrer Effizienz im Gesamtsystem gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) zu bevorzugen.

#### Antwort

Der Wichtigkeit sowohl des öffentlichen Verkehrs als auch des Velo- und Fussverkehrs wird im Richtplantext in den Zielen 4.1.1a und 4.1.1b bereits umfassend Beachtung geschenkt. Unter 4.2.1 Ziel d wird die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs explizit formuliert. Aber auch der motorisierte Individualverkehr hat aufgrund seiner vielfältigen Einsetzbarkeit seine Berechtigung und ist darum möglichst effizient abzuwickeln (auch um die negativen Auswirkungen auf möglichst tiefem Niveau zu halten).

#### Anträge

Die Gewichtung in der Strassenprojektierung ist zugunsten des Veloverkehrs anzupassen.

#### Antwort

Da der direkte Raumbezug fehlt, musste die Tabelle «Kombinationen verschiedener Karteneinträge und der Gewichtung in der Strassenprojektierung» (s. Richtplantext, Tab. 4.2, Fassung für die öffentliche Auflage) in der Überarbeitung gestrichen werden. Diese Einwendungen verlieren dadurch ihre Relevanz.

## **Hoher Anteil und hohe Attraktivität des öffentlichen Verkehrs streichen**

### Anträge

Der hohe Anteil des öffentlichen Verkehrs ist aus dem Zieltitel 4.1.1 a) zu streichen und der erläuternde Text ist ohne einen Modalsplit-Zielwert neu zu formulieren.

### Antwort

Die im Richtplan verwendete Formulierung entspricht sinngemäss dem Art. 124 GO in den Übergangsbestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Zürich und dem STRB Nr. 599/2013.

### Anträge

Die hohe Attraktivität des öffentlichen Verkehrs ist aus dem Zieltitel 4.1.1 b) zu streichen und der erläuternde Text ist dahingehend neu zu formulieren.

### Antwort

Die im Richtplan verwendete Formulierung entspricht sinngemäss dem Art. 2quinquies Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) und dem STRB Nr. 599/2013.

### Anträge

Gewünscht wird eine Präzisierung, dass eine Strassenraumgestaltung, welche einen stabilen und effizienten Betrieb des ÖV gewährleistet, nicht zu Lasten des Velo- und Fussgängerverkehrs erfolgen darf.

### Antwort

Die Ziele des Fuss- und Veloverkehrs sind in den Kapiteln 4.4.1 und 4.5.1 im regionalen Richtplantext hinreichend formuliert. Redundanzen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

## **Erreichbarkeit für den motorisierten Individualverkehr nicht beeinträchtigen**

### Anträge

Die flankierenden Massnahmen zum Kapazitätsausgleich bei neuen Strasseninfrastrukturen dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der Erreichbarkeiten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und evtl. dem ÖV führen.

### Antwort

Der Erreichbarkeit mit allen Verkehrsmitteln (einschliesslich MIV) ist im Ziel 4.1.1b im Richtplantext bereits genügend Rechnung getragen.

## 4.2 Einwendungen zum Kapitel Strassenverkehr

### Flüssigen Verkehrsablauf ermöglichen

#### Anträge

Die erläuternde Zielformulierung ist so zu ergänzen, dass der motorisierte Individualverkehr (MIV) nicht künstlich behindert werden darf und bei vorhandenem Platz Busbuchten einen flüssigen Verkehrsfluss ermöglichen sollen.

#### Antwort

Mit der Massnahme 4.2.3a im Richtplantext wird die Stadt Zürich beauftragt, das Verkehrsmanagement zu konkretisieren, um ein stabiles Gesamtverkehrssystem zu gewährleisten. Das Gesamtverkehrssystem beinhaltet auch den motorisierten Individualverkehr, der stabil abgewickelt werden muss. Aufgrund seiner ausgesprochen hohen Transporteffizienz ist der öffentliche Verkehr aber zu priorisieren. Er ist mit möglichst hohen Reisegeschwindigkeiten und stabilen Betriebsabläufen reibungslos abzuwickeln. Nur so können deren Anschlüsse und planbare Reiseketten gesichert werden.

### Auf Umklassierungen von Verbindungsstrassen verzichten

#### Anträge

Die geplante Umklassierung der Hohl-, Feld- und Schöneeggstrasse (s. Richtplantext, Tab. 4.2, Eintrag Nr. 3; Tab. 4.4 in der Fassung für die öffentliche Auflage) ist zu streichen.

#### Antwort

Die verbindende Funktion übernimmt mittelfristig die neue Verbindungsstrasse Neufrankengasse, die im Zusammenhang mit der neuen Tramstrecke (Renaissance Tramlinie 1) umgesetzt wird. Die Achse Hohl-, Feld-, Schöneeggstrasse verliert dadurch die regionale Bedeutung und wird zeitgleich zur kommunalen Erschliessungsstrasse umklassiert.

#### Anträge

Von der geplanten Verbindungsstrasse entlang des Maria-Stader-Wegs (s. Richtplantext, Tab. 4.3, Eintrag Nr. 4; Tab. 4.4 in der Fassung für die öffentliche Auflage) ist abzusehen.

#### Antwort

Die geplante unterirdische Birchstrasse ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die regionalen Strasseninfrastrukturen sind auf die kantonalen Vorhaben abzustimmen. Die Achse Maria-Stader-Weg ist der Ersatz für die zur Abklassierung vorgesehene Binzmühlestrasse und dient der direkten Anbindung Neu-Affolterns an die neue Achse Birchstrasse. Der Maria-Stader-Weg führt entlang der Bahngleise am Siedlungsrand und nicht wie die Binzmühlestrasse durchs Wohngebiet.

## **Autoarmes oder autofreies Wohnen fördern**

### Anträge

Die Massnahme 4.2a ist zu ergänzen: In gut mit dem ÖV erschlossenen Zentrumsgebieten soll autofreies und autoarmes Wohnen gefördert werden. Auch sollen Parkplätze in Zentrumsgebieten zugunsten von Veloinfrastrukturen und Car-Sharing-Angeboten reduziert werden.

### Antwort

Der Umgang mit der Parkierung in der Stadt Zürich ist mit der Parkplatzverordnung auf kommunaler Stufe bereits umfassend geregelt. Die Parkplatzverordnung stützt sich auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich und ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Stadt Zürich verbindlich. Diese Verordnung lässt autoarmes Wohnen unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen zu. Der beantragte Abbau von Parkplätzen ist nicht Gegenstand der regionalen Richtplanung. Im Veloverkehr fördert die Stadt Zürich mit einem vertretbaren Aufwand den Bau und Betrieb eines Veloverleihsystems (s. Richtplandokument, Kap. 4.5.3, Massnahme d).

### Anträge

Beantragt wird eine zusätzliche Massnahme, in welcher mindestens 50 autofreie Quartierstrassenabschnitte bezeichnet werden sollen, die vollständig oder temporär für den motorisierten Individualverkehr gesperrt werden, um den motorisierten Verkehr noch besser zu kanalisieren.

### Antwort

Der regionale Richtplan setzt Einträge mit regionaler Bedeutung (z.B. regionale Verbindungsstrassen) fest. Quartierstrassen sind Gegenstand des kommunalen Richtplans.

## **4.3 Einwendungen zum Kapitel Öffentlicher Verkehr**

### **Netzstruktur und zentrale Verkehrsknotenpunkte hinterfragen**

#### Anträge

Die Ausführungen zum städtischen Gesamtverkehrssystem sind insofern zu überarbeiten, als sie Bahnhöfe nicht als die zentralen Verkehrsknotenpunkte bezeichnet.

#### Antwort

Die Bahnhöfe sind und bleiben in einer dicht besiedelten Stadt wie Zürich die zentralen Verkehrsknoten. Sie bieten die optimale Verbindung des Fuss- und Veloverkehrs mit dem öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

#### Anträge

Eine gridartige Netzstruktur ist der spinnenartig gewachsenen Netzstruktur vorzuziehen.

#### Antwort

Mit den laufenden Verbesserungen tangentialer Tram- und Busverbindungen (z.B. Tramverbindung Hardbrücke und Tram Rosengartenstrasse) entspricht die Netzentwicklung der Einwendung weitgehend. Die Zentren Oerlikon und Altstetten wie auch die weiteren Quartierzentren erhalten dadurch mehr Bedeutung, da sie direkt miteinander verbunden sind und nicht mehr jeder Weg übers Stadtzentrum führt. Die gewachsenen Stadtstrukturen lassen eine feinere, gridartige Netzentwicklung aber kaum zu.

## **Tram Altstetterstrasse streichen**

### Anträge

Das geplante Tram Altstetterstrasse (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 2) ist zu streichen resp. das Teilstück Lindenplatz bis Farbhof und die entsprechenden Tramhaltestellen sind nicht aufzuheben. Zudem ist in diesem Zusammenhang die geplante Buswendeanlage Bahnhof Altstetten Süd (s. Richtplantext, Tab. 4.11, Eintrag Nr. 50) zu streichen.

### Antwort

Das Teilstück Lindenplatz bis Farbhof wird neu lediglich «eventuell» aufgehoben. Es steht in Kombination mit der neuen Linienführung via Bahnhof Altstetten (Altstetter-/Hohlstrasse), welche bereits mit dem regionalen Richtplan 2000 (RRB Nr. 894/2000) festgesetzt wurde. Die Netzentwicklungsstrategie der Verkehrsbetriebe Zürich (züri-linie 2030) wurde vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 536/2013) und bestätigt, dass der Bahnhof Altstetten zunehmend an Bedeutung gewinnt und einer der wichtigsten Stadtbahnhöfe ist. Die neue Tramverbindung vom Lindenplatz sowie vom Raum Farbhof und weiter von Schlieren zum Bahnhof Altstetten ermöglicht eine direkte Anbindung des ÖV aus dem Raum Altstetten/Albisrieden/Wiedikon mit der S-Bahn. Das Vorprojekt wurde 2013 abgeschlossen. Politische Vorstösse veranlassten einen Dialog mit dem Quartier, der 2014 gestartet wurde.

## **Linienführung via Regensbergstrasse (Tram Affoltern) streichen**

### Anträge

Zum Tram Affoltern: Die alternative Linienführung via Regensbergstrasse (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 3b) ist zu streichen.

### Antwort

Die Linienführung via Regensbergstrasse weist möglicherweise Synergien zur Tramtangente Nord (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 4) auf. Die notwendigen Studien sind noch nicht abgeschlossen. Darum sind beide Korridore in Varianten abgebildet.

## **Linienführung via Regensbergstrasse (Tram Affoltern) streichen**

### Antrag

Der Teil B der Tramtangente Nord (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Einträge Nr. 5a und 5b) ist zu streichen.

### Antwort

Die Siedlungsentwicklung in Zürich Nord (Affoltern/Oerlikon/Schwamendingen/Wallisellen/Dübendorf) weist ein ansprechendes Potenzial für eine Tramtangente aus. Diesem Potenzial ist zu entsprechen. Der Richtplan ist das einzige Raumordnungsinstrument. In der Festsetzung von Einträgen unterscheidet er die Zeithorizonte kurz-, mittel- und langfristig. Für Vorhaben gelten die Realisierungshorizonte: kurzfristig innert 10 Jahren, mittelfristig innert 10 bis 20 Jahren, langfristig innert 20 bis 30 Jahren. Darüber hinaus können/sollen Trassen gesichert werden, deren Terminierung über den langfristigen Zeithorizont hinaus gehen. Die Einträge 5a und 5b besitzen den Realisierungshorizont «langfristig», was im Sinne der Prioritätensetzung korrekt ist.

## **Tram Rosengarten kurzfristig umsetzen**

### Antrag

Das Tram Rosengarten (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 6a) ist kurzfristig umzusetzen.

### Antwort

Die Inbetriebnahme des Rosengarten-Trams ist nicht vor 2030/35 vorgesehen/realistisch. Dieses Terminziel ist bereits äusserst ambitiös und nur unter Berücksichtigung eines reibungslosen Ablaufs auf allen Stufen und in allen Planungs- und Projektphasen realistisch. In Anbetracht dessen erachtet es der Stadtrat als korrekt, den Realisierungshorizont im Status «langfristig» zu belassen.

## **Tram Rosengarten und Alternative via Langstrasse streichen**

### Antrag

Das Tram Rosengarten (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 6a) sowie die alternative Linieneinführung via Langstrasse (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 6b) sind zu streichen.

### Antwort

Das Tram Rosengarten hat angesichts der Entwicklungsdynamik in Zürich-Nord und Zürich-West sowie als Massnahme zur Entlastung der Rosengartenachse vom motorisierten Individualverkehr hohe Priorität. Die Kapazitäten auf der Hardbrücke erfahren damit einen notwendigen Ausbau. Zudem wird der S-Bahnhof Hardbrücke besser ans städtische ÖV-Netz angebunden. Deshalb kann auf diesen Eintrag nicht verzichtet werden. Der Korridor Langstrasse ist als Option für eine alternative Linieneinführung frei zu halten.

## **Tram Postbrücke streichen**

### Anträge

Das Tram Postbrücke (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 9) ist zu streichen.

### Antwort

Die neue Linieneinführung zwischen Bahnhofplatz und Sihlpost via Postbrücke ergibt eine starke Verbesserung der Erschliessung des südlichen Teils des Hauptbahnhofs und der Europaallee und ersetzt die bei der Renaissance Tramlinie 1 fehlende Haltestelle Sihlpost.

## **Renaissance Tramlinie 1 kurzfristig umsetzen oder zu streichen**

### Anträge

Die Renaissance Tramlinie 1 (s. Richtplantext, Tab. 4.7, Eintrag Nr. 10) soll kurzfristig umgesetzt werden. Gleichzeitig wird in einer anderen Einwendung die Streichung des gleichen Richtplaneintrags verlangt.

### Antwort

Die Netzentwicklungsstrategie der Verkehrsbetriebe Zürich (züri-linie 2030) wurde vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 536/2013). Darin wurde auch die Renaissance Tramlinie 1 behandelt: Mit dem Doppelgelenktrolleybus steht ein leistungsfähiges Verkehrsmittel zur Verfügung, das kurz-/mittelfristig den Kapazitätsansprüchen genügt und ein attraktives ÖV-Angebot bietet. Die Kapazitätsansprüche und die Ansprüche an ein attraktives ÖV-Angebot nehmen zu. Deshalb ist langfristig auch auf diesem Korridor auf das Verkehrsmittel Tram umzustellen.

## **Tramwendeanlage Bahnhof Altstetten streichen**

### Anträge

Die geplante Tramwendeanlage Bahnhof Altstetten (s. Richtplantext, Tab. 4.8, Eintrag Nr. 20) ist zu streichen.

### Antwort

Der kantonale Richtplan sieht die Limmattalbahn (Stadtbahn) vor, die beim Bahnhof Altstetten endet. Im regionalen Richtplan ist dafür die entsprechende Wendeanlage festzusetzen.

## **Depot Zürich Nord streichen**

### Anträge

Das geplante Depot Zürich Nord (s. Richtplantext, Tab. 4.9, Eintrag Nr. 37) ist zu streichen.

### Antwort

Durch die geplanten Ergänzungen im Tram- und Busnetz werden grössere Abstellanlagen nötig. Diese sind langfristig zu planen. Im Raum Zürich Nord werden Erweiterungen oder Neubauten notwendig sein. Der Standort ist noch nicht definiert. Die Standortevaluation hat grenzübergreifend stattzufinden. Dieser Koordinationshinweis wird im Text aufgenommen, der Planeintrag aber wird gestrichen.

## **Elektrifizierung von Busverbindungen zum Höggerberg streichen**

### Anträge

Von den geplanten Elektrifizierungen der Busverbindungen Triemli–Altstetten–ETH Höggerberg–Oerlikon und ETH Höggerberg–Bucheggplatz (s. Richtplantext, Tab. 4.10, Einträge Nr. 40 und 41) ist abzusehen.

### Antwort

Diese Elektrifizierungen wurden im Rahmen der Netzentwicklungsstrategie der Verkehrsbetriebe Zürich (züri-linie 2030) vom Stadtrat beschlossen (STRB Nr. 536/2013). Die Wolfgang-Pauli-Strasse wird heute bereits mit (schweren) Gelenkbussen befahren. Bezüglich der elektromagnetischen Felder wurden die Abklärungen bereits durchgeführt; negative Auswirkungen konnten keine festgestellt werden.

## **Tramverbindung Hochschulgebiet Zentrum via Hochschulstandort Irchel nach Schwamendingen aufnehmen**

### Anträge

Eine direkte Tramverbindung Hochschulgebiet Zentrum–Hochschulstandort Irchel–Schwamendingen entlang der Winterthurerstrasse ist festzusetzen.

### Antwort

Die Linie 9 stellt die Verbindung vom Hochschulgebiet Zentrum nach Schwamendingen über den Hochschulstandort Irchel her. Die Linienführung via Tramtunnel erlaubt aufgrund der Eingentrassierung im Untergrund eine hohe Reisegeschwindigkeit von und nach Schwamendingen. Ein zusätzlicher, oberirdischer Korridor auf der Winterthurerstrasse würde dazu in direkter Konkurrenz stehen und in der Summe zu einem zu geringen Mehrwert führen. Dem in der Einwendung formulierten Bedürfnis wird also bereits heute entsprochen, deshalb wird der Antrag zur Linienführung nicht berücksichtigt.



## **Busverbindung ETH Höggerberg–Milchbuck bis Campus Irchel verlängern**

### Anträge

Die Busverbindung ETH Höggerberg–Milchbuck ist bis zum Campus Irchel zu verlängern.

### Antwort

Das besagte Gebiet gilt gemäss der kantonalen Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (§ 4 lit. a Angebotsverordnung, LS 740.3) als erschlossen. Eine Verlängerung zum Hochschulstandort Irchel ist demnach nicht vordringlich und hätte vor allem zur Folge, dass der Umsteigeschwerpunkt Milchbuck nicht mehr bedient werden könnte. Dessen Aufgabe ist jedoch wichtiger und demzufolge beizubehalten.

## **Neue Tramhaltestelle in der Winterthurerstrasse aufnehmen**

### Anträge

Für den Hochschulstandort Irchel ist eine neue Tramhaltestelle am Nutzungsschwerpunkt Winterthurerstrasse festzusetzen, da dieser Standort weder seiner heutigen noch künftigen Bedeutung angemessen mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sei.

### Antwort

Die bestehende Haltestelle «Universität Irchel» wird in der «Wichtige Haltestellen öffentlicher Verkehr» (s. Richtplantext, Tab. 4.6) und der entsprechenden Abbildung (s. Richtplantext, Abb. 4.4) als Haltestelle eines Nutzungsschwerpunkts bezeichnet und erhält dadurch regionale Bedeutung. In Kombination mit den anderen Haltestellen rund ums Gelände der Universität Irchel gilt der Campus gemäss der kantonalen Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (§ 4 lit. a Angebotsverordnung, LS 740.3) als erschlossen.

## **Neue Busstrecke Im Gebiet Lengg (Quartier Riesbach) aufnehmen**

### Anträge

Im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitsclusters Lengg ist eine neue Busstrecke mit Haltestelle festzusetzen.

### Antwort

Das besagte Gebiet gilt gemäss der kantonalen Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (§ 4 lit. a Angebotsverordnung, LS 740.3) als erschlossen.

## **4.4 Einwendungen zum Kapitel Fussverkehr**

### **Fusswegverbindungen zwischen Quartierzentren aufnehmen**

#### Anträge

Das Fussverkehrsnetz ist in einem ähnlichen Detaillierungsgrad wie jenes des Veloverkehrs auszuarbeiten und dabei sind insbesondere Fusswegverbindungen zwischen Quartierzentren und anderen Siedlungsschwerpunkten aufzunehmen.

#### Antwort

Die regionalen Fusswege der Stadt Zürich bilden ein lückenloses, städtisches Wanderwegnetz und schliessen an die Wanderwege der Nachbarregionen ab. Das feinmaschige Fusswegnetz wird an die kommunalen Verkehrsplan delegiert. Diese wichtige Detaillierung entspricht der kommunalen Stufe.

## **Quartierzentren auf kommunaler Stufe festsetzen**

### Anträge

Die Quartierzentren sind auf kommunaler Stufe festzusetzen.

### Antwort

Die Quartierzentren der Stadt Zürich entsprechen in Bezug auf Siedlungs- und Verkehrsdichte sowie der diversen Nutzungsansprüche den regionalen Zentren in den Regionen ausserhalb der Stadt Zürich. Diesem Umstand ist gebührend Rechnung zu tragen. Darum wird den Quartierzentren regionale Bedeutung beigemessen.

## **4.5 Einwendungen zum Kapitel Veloverkehr**

### **Velorouten und Veloverleihsystem mit Nachbarregionen koordinieren**

#### Anträge

Die Koordination der Planung von Velorouten und Veloverleihsystemen mit jener der Nachbarregionen soll als Ziel aufgenommen werden.

#### Antwort

Die Planung der Velorouten über die Regionsgrenzen hinweg findet im Erarbeitungsprozess der regionalen Richtplanung statt. Die Abstimmung mit den Nachbarregionen hat stattgefunden.

### **Ausführungen zum Veloverkehr konkretisieren**

#### Anträge

Die Ausführungen zum Veloverkehr sind zu konkretisieren, damit abrupt endende Velowege und unklare Velowegsituationen vermieden werden.

#### Antwort

Die Formulierungen «durchgehendes Routennetz» und «sichere und attraktive Veloinfrastruktur» sind ausreichend und entsprechen dem Detaillierungsgrad des regionalen Richtplans.

#### Anträge

Die Busspuren sind generell für den Veloverkehr auf Haupttrouten zu öffnen und die Steuerung der Lichtsignalanlagen veloverkehrsfreundlich auszubilden.

#### Antwort

Die generelle Öffnung von Busspuren für den Veloverkehr lässt sich mit den Zielen für den öffentlichen Verkehr, insbesondere mit dessen Priorisierung nicht vereinbaren. Die «durchgängige und sichere Führung über Knoten» entspricht den Absichten der Stadt Zürich, ist stufengerecht und wird darum sinngemäss berücksichtigt, aber nicht weiter spezifiziert.

#### Anträge

Zu einzelnen Objekten sind markierungstechnische und/oder bautechnische Ergänzungen gewünscht.

#### Antwort

Bautechnische oder markierungstechnische Details sind nicht Gegenstand des Richtplans.

### **Routennetz unverändert beibehalten**

#### Anträge

Die im regionalen Richtplan 2000 festgesetzten Velorouten sind beizubehalten und nicht aufzuheben.

#### Antwort

Das neue regionale Velonetz entspricht in weiten Teilen dem bisherigen. Wo notwendig, wurde es optimiert oder den realen Möglichkeiten angepasst. Verbindungen mit kommunaler Bedeutung wurden an die kommunale Stufe delegiert. Es ist daher durchaus möglich, dass in der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans «wegfallende» Velorouten auf kommunaler Stufe aufgenommen werden.

### **Veloangebot am Campus Irchel verbessern**

#### Anträge

Die Netzlücken am Campus Irchel sind zu schliessen und Veloabstellanlagen an den Hochschulstandorten Zentrum und Irchel aufzunehmen.

#### Antwort

Der Campus Irchel ist von regionalen Radwegen umgeben. Das regionale Netz wird durch kommunale Velorouten ergänzt, welche die Feinerschliessung ermöglichen. In der Summe ergibt sich ein feinmaschiges Routennetz für Velofahrende.

Im regionalen Richtplan werden nur Veloabstellanlagen an ausgewählten wichtigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs festgesetzt. Sie befinden sich an Stationen der Grobverteiler (S-Bahn und Fernverkehr) und an ausgewählten Tram-Endhaltestellen am Stadtrand.

## **4.6 Einwendungen zum Kapitel Parkierung und publikumsintensive Einrichtungen**

### **Ausführungen zur Parkierung und zu den publikumsintensiven Einrichtungen konkretisieren**

#### Anträge

Die Ziele und Massnahmen im Bereich Parkieren und verkehrsintensive Einrichtungen sollen etwas ausführlicher behandelt werden.

#### Antwort

Die Ausführungen unter «Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen» (s. Richtplantext, Kap. 4.7) sind stufengerecht und delegieren die relevanten Aspekte an die kommunale Stufe.

## **Koordinationshinweis zu P+R-Anlagen in den Nachbarregionen aufnehmen**

### Anträge

Die Stadt soll einen Koordinationshinweis zu allfälligen P+R-Anlagen in den Nachbarregionen prüfen.

### Antwort

Dem Koordinationshinweis ist mit der Formulierung «Sache der umliegenden Regionen» (s. Richtplantext, Kap. 4.7, zweiter Absatz) genügend Rechnung getragen.

## **Reduktionsgebiete gemäss Parkplatzverordnung aufnehmen**

### Anträge

Die in der Parkplatzverordnung festgelegten Reduktionsgebiete sind in den regionalen Richtplan aufzunehmen.

### Antwort

Die Parkplatzverordnung der Stadt Zürich regelt die Parkierung umfassend. Deshalb wird dieses Thema auf regionaler Stufe nicht materiell behandelt, sondern an die kommunale Stufe delegiert.

## **4.7 Einwendungen zum Kapitel Güterverkehr**

### **Anschlussgleis Wollishofen streichen**

#### Anträge

Das Anschlussgleis Wollishofen (s. Richtplantext, Tab. 4.16, Eintrag Nr. 2) ist zu streichen.

#### Antwort

In Kapitel 4.6.2 des kantonalen Richtplans (Kantonsratsbeschluss vom 24. März 2014) ist unter Eintrag Nr. 4 eine «Güterumschlaganlage, Verarbeitung und Verteilung in Verbindung mit Bahn- und Schiffstransporten» festgesetzt. Diese ist bahnseitig zu erschliessen. Im Vorhaben ist deshalb ausgewiesen, dass es sich um ein Anschlussgleis *oder* um eine Förderanlage handeln kann. Deshalb sind beide Optionen aufrecht zu erhalten und wird der Eintrag nicht gelöscht.

### **Güterumschlaganlage Affoltern ohne Mehrverkehr umsetzen**

#### Antrag

Die Güterumschlaganlage Affoltern (s. Richtplantext, Tab. 4.16, Eintrag Nr. 4) darf nicht zu Mehrverkehr durch das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Katzensee sowie das Furttal führen.

#### Antwort

Lokale Verkehrsströme sind nicht Gegenstand der Richtplanung.

## **5 Einwendungen zum Kapitel Versorgung, Entsorgung**

### **5.4 Einwendungen zum Kapitel Energie**

#### **Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nutzen**

##### Anträge

Die Zielsetzung, das Potenzial zur Solarstromproduktion in der Stadt Zürich – soweit wirtschaftlich vertretbar und energiepolitisch sinnvoll – auszuschöpfen, soll ergänzt werden mit dem Ziel, auch weitere erneuerbare Energiequellen zur Stromproduktion (namentlich Windenergie) entsprechend zu nutzen.

##### Antwort

Mit der neuen Formulierung «Das Potenzial zur dezentralen Produktion von Strom aus Sonnenenergie und aus anderen erneuerbaren Quellen wird in der Stadt Zürich (...) soweit genutzt, wie dies wirtschaftlich vertretbar sowie umwelt- und energiepolitisch sinnvoll ist.» (s. Richtplantext, Kap. 5.4.1.1 «Elektrizitätsversorgung») wird den Anträgen teilweise entsprochen, obwohl derzeit neben der Solarstromproduktion kein weiteres nennenswertes wirtschaftliches Potenzial zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien in der Stadt Zürich bekannt ist. Zum Thema Windenergie: Der kantonale Richtplan enthält keine Vorgabe, wonach auf Stufe Regionaler Richtplan Standorte für Windkraftanlagen zu prüfen sind. Solange auf kantonaler Ebene keine Sachplanung zur Windenergienutzung vorliegt (wie dies z.B. die Kantone Bern, Glarus und Basel-Landschaft gemacht haben), womit das im kantonalen Energieplanungsbericht 2013 für das gesamte Kantonsgebiet aufgeführte technische Potenzial an Windenergie (20 Gigawattstunden jährlich im Jahr 2050) konkretisiert und eine Planungsgrundlage geschaffen würde, machen Festsetzungen zur Windenergienutzung auf regionaler Stufe keinen Sinn.

## **Kehrichtverbrennung und Fernwärmeversorgung in Zürich-West prüfen**

### Anträge

Es wird die Abkehr von der geplanten Stilllegung des KHKW Josefstrasse im Jahr 2020 und dementsprechend der Verzicht auf den Eintrag einer Fernwärme-Verbindungsleitung von Zürich-Nord nach Zürich-West zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung in Zürich-West nach 2020 gefordert. Für das KHKW Josefstrasse sollen sämtliche Optionen, inkl. eines Weiterbetriebs der Anlage, in Betracht gezogen werden. Eine Verbindungsleitung sei im Übrigen fragwürdig, weil ein Wärmetransport über eine solche Distanz verlustreich und ineffizient sei.

### Antwort

Grundsätzlich entspricht die Stilllegung der KVA Josefstrasse (voraussichtlich im Jahr 2020) der kantonalen Planung. Entsprechend referenziert der Eintrag im regionalen Richtplan auf den gleich lautenden Eintrag im Kantonalen Richtplan (s. dort Kap. 5.7.2). Aus diesem Grund erscheint ein Fortbestand der Wärmeproduktion aus der Kehrichtverbrennung unrealistisch. Es wären aber gegebenenfalls andere Formen der Energiebereitstellung am Standort Josefstrasse denkbar. Aus diesem Grund wird dem Anliegen mit folgender Formulierung teilweise Rechnung getragen: «Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung im Gebiet Zürich-West nach Schliessung des Kehrichtheizkraftwerks Josefstrasse im Jahr 2020 wird primär der Bau einer Verbindungsleitung zwischen den Fernwärmegebieten Zürich-Nord und Zürich-West und sekundär die Option einer Energiebereitstellung am Standort des KHKW Josefstrasse geprüft.» (s. Richtplantext, Kap. 5.4.3.2 «Fernwärme») Begründung: In der städtischen Arbeitsgruppe, die sich mit der zukünftigen Wärmeversorgung ab 2020 im Fernwärmegebiet Zürich-West beschäftigte, wurden auch valable Varianten erarbeitet, die die zukünftige Energiebereitstellung am Standort des KHKW Josefstrasse beinhalten. Das Argument der Wärmeverluste der Verbindungsleitung sticht dagegen nicht. Der Wärmeverlust der geplanten Verbindungsleitung wäre im Verhältnis zur umgesetzten Energiemenge durchaus verhältnismässig und immer noch viel geringer als die aufgrund der geringen Fernwärmegebietsgrösse in Zürich-West resultierenden nicht nutzbaren Abwärmemengen aus der dortigen Kehrichtverbrennung. Im Übrigen ist der Wärmeverlust nur eines von vielen Kriterien, die bei der Evaluation von möglichen zukünftigen Lösungen zur Aufrechterhaltung der Fernwärmeversorgung im Gebiet Zürich-West in Erwägung gezogen wurden. In der gesamtgesellschaftlichen Betrachtung schnitt die Verbindungsleitung trotz der Wärmeverluste als beste Variante ab.

## **Neue Fernwärme- und Nahwärmegebiete prüfen**

### Anträge

Es sollen neue Fernwärme- und Nahwärmegebiete geprüft werden, namentlich in den Stadtteilen Altstetten (Energienutzung aus geklärtem Abwasser), Aussersihl (Erweiterung Fernwärmegebiet Zürich-West) und Wipkingen (Erweiterung Fernwärmegebiet Zürich Nord).

### Antwort

Diesen Anliegen wird mit entsprechenden Karteneinträgen Rechnung getragen. Die Prüfung der Vorhaben erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen Überarbeitung der kommunalen Energieplanung.

## **Abwärmenutzung aus der Klärschlammverwertungsanlage Werdhölzli nutzen**

### Anträge

Es soll ein Nahwärmeverbund zur Nutzung der Abwärme aus der Klärschlammverwertungsanlage Werdhölzli geprüft werden.

### Antwort

Dem Anliegen wird nicht entsprochen. Grund: Die Abwärme der Klärschlammverwertungsanlage kann bereits vollständig zur Wärmeversorgung des Klärwerkes Werdhölzli verwendet werden.

## **Versorgungsgebiete für leitungsgebundene Energien konsolidieren**

### Anträge

Im Richtplan soll explizit festgehalten werden, dass in Stadtteilen, in denen mittelfristig ein markanter Rückgang des Gasabsatzes absehbar ist und in denen sich infolgedessen der Weiterbetrieb der Gasversorgung nicht mehr lohnen wird, deren Rückbau beschlossen werden kann. Ein solcher Schritt müsse den betroffenen HauseigentümerInnen und EnergiekundInnen jedoch mindestens 15 Jahre vor Einstellung der Energielieferung mitgeteilt werden. Bei kürzeren Fristen müsse sich die Gasversorgerin an nicht amortisierten Kosten der KundInnen beteiligen. Im Übrigen seien in den Richtplankarten diejenigen Gebiete zu bezeichnen, in denen der Rückzug der Gasversorgung beschlossen oder ggf. in Prüfung sei.

### Antwort

Dem Anliegen wird mit folgender Formulierung entsprochen: «In Stadtteilen, in denen mittelfristig ein markanter Rückgang der Energienachfrage oder der Nachfrage nach leitungsgebundener Energie absehbar ist und in denen sich infolgedessen der Weiterbetrieb bestehender leitungsgebundener Energieversorgungen nicht mehr lohnt, kann deren Rückbau beschlossen werden. Ein solcher Schritt wird den betroffenen HauseigentümerInnen und EnergiekundInnen mindestens fünfzehn Jahre vor Einstellung der Energielieferung mitgeteilt. Bei kürzeren Fristen prüft die Stadt Zürich eine Beteiligung an nicht amortisierten Kosten der KundInnen.» (s. Richtplantext, Kap. 5.4.3.2 «Übergeordnete Massnahmen») Die Regelung wird somit nicht nur auf die Gasversorgung beschränkt, sondern gilt für sämtliche Formen der leitungsgebundenen Energieversorgung zu Heizzwecken – also auch für die Fernwärmeversorgung.

## **Zukunft der Gasversorgung transparent darstellen**

### Anträge

Das Gebiet in Zürich-Nord, in dem der Rückbau des Gasnetzes bereits erfolgt bzw. geplant ist, soll in den Richtplankarten entsprechend bezeichnet sein. Weiter wird angeregt, Gebiete festzulegen, in denen ein Rückzug der Gasversorgung geprüft wird (Analogie zu den «Fernwärmegebieten in Planung»).

### Antwort

Dem Anliegen wird insofern entsprochen, als in der Abbildung «Gasversorgung» (s. Richtplankarte, Abb. 5.4) verschiedene Kategorien von Gasversorgungsgebieten unterschieden werden:

- a) Gasversorgungsgebiet (ohne Konkurrenz durch ein anderes leitungsgebundenes Energiesystem),
- b) Gebiet, in dem ein Rückzug der Gasversorgung beschlossen ist (Zürich-Nord),
- c) Gasversorgungsgebiet, in dem eine andere leitungsgebundene Versorgung (z.B. Fernwärme) Priorität hat und die Gasversorgung somit langfristig in Frage gestellt sein kann.

Eine langfristige räumliche Konsolidierung der Gasversorgung in der Stadt Zürich wird im Übrigen im Rahmen der laufenden Zielnetzplanung der Energie 360° AG untersucht, die im Kontext der kommunalen Energieplanung steht.

## **Thermische Sonnenenergienutzung prüfen**

### Anträge

Die Stadt Zürich soll die dezentrale Gewinnung von Solarwärme intensiv prüfen. Ausserdem sei im Richtplan zu verankern, dass die Stadt Zürich auf eigenen Gebäuden primär Solarwärmeanlagen realisiert.

### Antwort

Dem Anliegen wird nicht entsprochen. Begründung: In der Stadt Zürich wurden Angebotspotenzial und Einsatzmöglichkeiten der thermischen Sonnenenergienutzung schon mehrfach geprüft. Ausserdem stellt der im Jahr 2013 eingerichtete Solarkataster umfangreiche parzellenscharfe Informationen für Bauherrschaften zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine erneute Abklärung. Kommt hinzu, dass die Stadt Zürich im Rahmen des Energie-Coachings bereits eine situationsbezogene Prüfung der Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung anbietet. Zum zweiten Anliegen: Festlegungen, die ausschliesslich stadt-eigenen Bauten betreffen, gehören nicht in einen regionalen Teilrichtplan zur Versorgung und Entsorgung. Im Übrigen ist diesem Anliegen mit der vom Stadtrat beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie für stadt-eigene Bauten («7 Meilenschritte») Rechnung getragen.

## **Kälteversorgung priorisieren**

### Anträge

Es wird folgende Ergänzung des Kapitels Kälteversorgung vorgeschlagen: «Bei arealübergreifenden Kälteversorgungen werden Lösungen priorisiert, die eine Nutzung der Abwärme aus Kälteanlagen ermöglichen.»

### Antwort

Dem Anliegen wird entsprochen.



## **6 Einwendungen zum Kapitel öffentliche Bauten und Anlagen**

Kapitel 6 dient der Sicherung wichtiger Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse von regionaler Bedeutung. Der regionale Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen wurde für die öffentliche Auflage nicht ausgearbeitet. Denn zahlreiche bestehende Bauten und Anlagen, aber auch Vorhaben, die bis anhin auf regionaler Stufe festgesetzt wurden, sind neu im kantonalen Richtplan aufgenommen worden. Die meisten übrigen Anlagen (insbesondere Schulhäuser) sind von kommunaler Bedeutung.

### Anträge

Das Fehlen dieses Kapitels wird kritisiert, die Erarbeitung des Teilrichtplans Öffentliche Bauten und Anlagen wird verlangt.

### Antwort

Das Thema wird auf Stufe kommunale Richtplanung bearbeitet werden. Eine entsprechende Zielsetzung und Massnahme ist im Kapitel 6 des regionalen Richtplantexts formuliert.